

# RS UVS Oberösterreich 1993/07/22 VwSen-230220/4/Gf/La

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.07.1993

## Beachte

Wahlfeststellung; Non liquet; In dubio pro reo. **Rechtssatz**

Gegen 3.00 früh - also während der Tiefschlafphase - reichen bereits geringfügige Überschreitungen einer Lautstärke, die zu anderen Tageszeiten allenfalls als unbedenklich hingenommen werden könnten, dafür hin, einen Lärm als störend zu qualifizieren. Welche konkreten Worte der Berufungswerber verwendete, ist hiefür hingegen unbeachtlich. Keine Bedenken gegen die Verhängung einer Geldstrafe von 300 S. Abweisung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)